DR. THOMAS DURCHLAUB
Master of Business Administration
NOTAR BOCHUM

RATGEBER

VORSORGEVOLLMACHT

Damit im Ernstfall alles klar ist

DR. THOMAS DURCHLAUB
Master of Business Administration
NOTAR BOCHUM

Damit im Ernstfall alles klar ist.

Wir leben immer länger. Die Lebenserwartung hat in den letzten Jahrzehnten stetig zugenommen. Frieden, steigende Einkommen, besserer Lebensstandard, gesündere Ernährung und der medizinische Fortschritt sind hier die wesentlichen Faktoren. Nicht alle sind aber in den letzten Jahren ihres Lebens aufgrund mit dem Alter eintretender Beeinträchtigungen in der Lage, ihre persönlichen und geschäftlichen Angelegenheit selbst und eigenverantwortlich zu bestimmen und zu regeln. Auch durch Wechselfälle des Lebens kann es durch Unfall und Erkrankung zu einer solchen Situation kommen. Weder Angehörige noch der Ehegatte sind dann automatisch berechtigt, für Sie zu entscheiden oder zu handeln (§ 1869 BGB). Der Gesetzgeber hat vor diesem Hintergrund die Möglichkeit vorgesehen, eine Person des Vertrauens zu bestimmen, die mit einer entsprechenden Vollmacht ausgestattet werden kann, um die wichtigen Entscheidungen, die Sie selbst nicht mehr treffen können, vorzunehmen. Wer keinen Bevollmächtigten hat, erhält im Bedarfsfall eine (ggf. fremde) Person vom Betreuungsgericht zur Seite gestellt. Die Konsequenzen sind weitreichend. Aus diesem Grund sollte jeder eine Vorsorgevollmacht ggf. in Verbindung mit einer Patientenverfügung haben. Hierüber möchte Ich Sie informieren.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine spannende Lektüre! Herzlichst, Ihr

Dr. Thomas Durchlaub

Die Vorsorgevollmacht: Wer handelt für mich?

Ist ein Mensch aufgrund einer Behinderung oder einer Erkrankung nicht mehr in der Lage, seine Angelegenheiten selbstverantwortlich wahrzunehmen, wird vom Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt (BGB, §§ 1896, 1897). Anders als oft angenommen, haben nämlich Ehegatten, Lebensgefährten oder leibliche Verwandte wie die eigenen Kinder keinesfalls automatisch das Recht, für die betroffene Person zu handeln - es sei denn, sie sind dazu bevollmächtigt.

Mit einer Vorsorgevollmacht kann man verhindern, von einer fremden Person betreut zu werden und bereits im Vorfeld bestimmen, welche Person des Vertrauens der Betreuer im Ernstfall sein soll. In der Vorsorgevollmacht kann auch festgelegt werden, welche Befugnisse der Betreuer bekommt und welche nicht. Auch können mehrere Personen benannt werden - zum Beispiel der Ehepartner und eines der Kinder - und darüber hinaus festgelegt werden, ob diese Personen jeweils gemeinschaftlich handeln sollen oder allein.

Wichtige Befugnisse in einer Vorsorgevollmacht sind beispielsweise das Abschließen von Verträgen, die Verwaltung des Vermögens, das Erledigen von Bankgeschäften, das Abholen und Öffnen von Postsendungen oder das Abholen von Dokumenten bei einer Behörde. Der Betreuer sollte weiterhin die Erlaubnis erhalten, im Namen der zu betreuenden Person umfassend Auskunft von Ärzten verlangen zu dürfen, die Zustimmung zu ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen zu geben sowie die Entscheidung zum Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen zu treffen - letzteres entsprechend dem, was die zu betreuende Person in ihrer Patientenverfügung niedergelegt hat.

Für Immobilienbesitzer wichtig

Die in einer Vorsorgevollmacht zur Betreuung ernannte Person ist im Rahmen der Vermögensverwaltung auch ermächtigt, über die Immobilie des Ausstellers zu verfügen. Das ist dann wichtig, wenn der Aussteller beispielsweise das Haus verkaufen lassen will, sei es, um finanziell liquide zu werden oder um in ein anderes Haus umzuziehen, das möglicherweise senioren- oder behindertengerecht ausgestattet ist. Geht es um Reparaturen am Haus oder eine komplette Renovierung der Immobilie, kann der Bevollmächtigte ein Darlehen dazu aufnehmen, das durch eine Grundschuld gesichert wird. Diese geschäftlichen Tätigkeiten rund um die Immobilie sind jedoch nur dann möglich, wenn die Vorsorgevollmacht notariell beurkundet wurde.

Notarielle Beurkundung

Zwar gibt es für Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen keine Pflicht zur notariellen Beurkundung. Doch ist die Rechtssicherheit solcher privaten Vollmachten sehr eingeschränkt, zudem sind diese für bestimmte Geschäftsbereiche nicht verwendbar. Dies betrifft speziell alle Handlungen rund um die Immobilie. Eine Vorsorgevollmacht ohne notarielle Beurkundung kann nicht gegenüber dem Grundbuchamt oder zur Aufnahme eines Darlehens verwendet werden. Auch Banken akzeptieren oft keine Vorsorgevollmachten ohne notarielle Beurkundung, da solche Dokumente nicht fälschungssicher sind. Ohne die notarielle Beurkundung kann zudem im Ernstfall nicht nachgewiesen werden, dass der Unterzeichner der Vollmacht zur Zeit der Unterschrift noch geschäftsfähig war. Für Rechtssicherheit und Akzeptanz im Rechtsverkehr ist die Beurkundung der Vollmachten durch den Notar daher anzuraten.

Eintrag ins Zentrale Vorsorgeregister

Eine Vorsorgevollmacht kann durch den Notar auf Wunsch des Klienten im elektronischen „Zentralen Vorsorgeregister" der Bundesnotarkammer registriert werden. Mit Hilfe dieser Registrierung lässt sich das Dokument in kürzester Zeit auffinden, falls ein

Betreuungsverfahren ansteht. Das Betreuungsgericht erreicht so auch am schnellsten die zur Betreuung bevollmächtigte Person. Die Eintragungsgebühr der Bundesnotarkammer ist abhängig von der Zahl der Bevollmächtigten sowie der Zahlungsart und liegt zwischen 13 und 25 Euro. Beim Notar fallen für den Eintrag keine Gebühren an.

Details festlegen

Damit stets im Sinne der zu betreuenden Person entschieden wird, ist es wichtig, die Befugnisse des Bevollmächtigten im Einzelnen und im Detail in der Urkunde schriftlich festzulegen. Eine Vorsorgevollmacht erlangt erst dann Gültigkeit, wenn sie dem benannten Betreuer ausgehändigt wird. Sie kann auf Lebensdauer, aber auch über den Tod hinaus erteilt werden. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte auch ohne Erbschein für die Erben handeln, was Zeit und Kosten spart. Ein Widerruf der Vorsorgevollmacht für die Zukunft ist ebenfalls möglich.

Die Generalvollmacht

Für den Fall persönlicher Handlungsunfähigkeit durch Krankheit oder Behinderung kann einer bestimmten Person auch eine „Generalvollmacht zur Vertretung in allen Angelegenheiten” ausgestellt werden. Diese Generalvollmacht ist im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht sofort gültig. General-

vollmachten sind speziell im betrieblichen Bereich sinnvoll, um die unternehmerischen Abläufe nicht zu gefährden. Im privaten Bereich bergen sie oft das Risiko, dass durch das Fehlen detaillierter Vorgaben nicht im Sinne der zu betreuenden Person gehandelt wird. Zudem deckt eine Generalvollmacht bestimmte Bereiche nicht ab, etwa die Entscheidungsbefugnis bei bestimmten Heilbehandlungen, medizinischen Eingriffen oder zur Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen. Diese Befugnisse müssen gesondert formuliert werden

Die Betreuungsverfügung

In der Betreuungsverfügung kann man für den Fall der eigenen Betreuungsbedürftigkeit eine Person festlegen, die die Betreuung übernimmt, aber auch Personen ausschließen, die dies auf keinen Fall tun sollen. Eine solche Verfügung empfiehlt sich, wenn niemand vorhanden ist, dem man eine Vorsorgevollmacht anvertrauen möchte oder als Vorsorge für den Fall, dass der Inhaber der Vorsorgevollmacht selbst handlungsunfähig wird oder verstirbt. Die Betreuungsverfügung gilt als Willenserklärung im juristischen Sinn und wird im Unterschied zur Vorsorgevollmacht vom Betreuungsgericht kontrol-

liert. Das bedeutet, dass der Betreuer für manche Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Betreuungsgerichts braucht. Insofern ist er kein direkter rechtlicher Vertreter der zu betreuenden Person, sondern gilt als benannter Betreuer im Rahmen eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens.

Vorsorgevollmacht und gesetzliche Betreuung: Was kostet wieviel?

Für die Beurkundung einer Vorsorgevollmacht durch den Notar fallen natürlich Kosten an. Allerdings ist auch die vom Gericht veranlasste Betreuung im Falle der Handlungsunfähigkeit einer Person nicht kostenfrei. Diese Kosten müssen dann von der Person selbst oder gegebenenfalls von deren Angehörigen getragen werden.

Notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht

Die Kosten der notariellen Beurkundung einer Vorsorgevollmacht - Beratung und Entwurf inklusive - richten sich nach der Höhe des Vermögens. Davon fällt die 1,0-fache Gebühr an, die Obergrenze liegt bei 1735 Euro (KV-Nr. 21200 GNotKG). Als Geschäftswert gilt grundsätzlich maximal die Hälfte des vorhandenen Vermögens ohne Schuldenabzug (§ 98 Abs. 3 S. 2 GNotKG), je nach Ausgestaltung werden zwischen 30 und 50 Prozent angesetzt. Zu den Gebühren kommen die Auslagen des Notars für Schreibarbeiten, Kopien, Telefon oder Porto sowie die gesetzliche Umsatzsteuer. Wird eine Patientenverfügung gleichzeitig mit der Vorsorgevollmacht beurkundet, fallen geringere Gebühren an als bei einer separaten Beurkundung. Der Geschäftswert für eine Patientenverfügung wird gemäß § 36 Abs. 2 GNotKG „nach billigem Ermessen" bestimmt, im Regelfall gilt ein Geschäftswert von 5.000 Euro als angemessen. Zusätzliche Kosten entstehen für die Registrierung der Urkunden im Zentralen Vorsorgeregister.

BEISPIELE

VERMÖGEN 150.000 €	NOTARGEBÜHR
50 Prozent = 75.000,- €	219,- €
30 Prozent = 45.000,- €	155,- €
VERMÖGEN 250.000 €	
50 Prozent = 125.000,- €	300,- €
30 Prozent = 75.000,- €	219,- €
PATIENTENVERFÜGUNG (5000 €)	45,- €
EINTRAG IM ZENTRALEN VORSORGEREGISTER	
online, Lastschrift, eine Person	13,- €
online, Lastschrift, zwei Personen	20,50 €

Kosten der gesetzlichen Betreuung

Verfügt eine Person über keine Vorsorgevollmacht und muss ein Betreuer vom Gericht bestellt werden, fallen ebenfalls Kosten an, die sich nach dem Vermögen der zu betreuenden Person richten. Nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG), Anlage 1 zu § 3 Abs. 2, Hauptabschnitt werden für jedes angefangene Kalenderjahr der Dauerbetreuung 10 Euro pro angefangenen 5000 Euro Vermögen erhoben, mindestens 200 Euro. Als Freibetrag gelten 25.000 Euro, die selbst bewohnte Immobilie bleibt vom Vermögen ausgenommen, wenn sie als „angemessen" gilt (§ 90 Abs. 2 Nr. 8, 12. Buch des Sozialgesetzbuches).
Zu diesen Gebühren kommen die Stundenlöhne für den gerichtlich bestellten Betreuer hinzu. Diese

liegen nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) zwischen 27 Euro pro Stunde für einen Betreuer ohne besondere Kenntnisse und 44 Euro pro Stunde für einen Betreuer mit abgeschlossenem Studium (§ 4 VBVG). Bei den gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungszeiten (§ 5 VBVG) fallen so zwischen 88 und 374 Euro pro Monat mit einem diplomierten Betreuer an Betreuungskosten an, mit einem Betreuer ohne besondere Kenntnisse zwischen 54 und 229,50 Euro. Die Betreuung zu Hause ist dabei zeitintensiver als die Betreuung in einem Heim.

IHR WEG ZU UNS

Scannen Sie den Code für eine direkte Routenplanung

Mit dem Auto

Aus Richtung Bochum/Innenstadt/Hauptbahnhof kommend, fahren Sie auf der Universitätsstraße stadtauswärts am exzenterhaus vorbei und wenden an der nächsten Ampel Ecke Volksbank in die Gegenrichtung (wieder stadteinwärts). In ca. 100 Metern befindet sich links auf der Mittelinsel die Zufahrt zum Grundstück exzenterhaus bochum.
Aus Richtung Universität/A 43 kommend, fahren Sie auf der Universitätsstraße stadteinwärts und biegen unmittelbar vor dem exzenterhaus bochum links auf die Mittelinsel in die Zufahrt zum Grundstück ein.
Zufahrt zum Gebäude und Parken
An der Schrankenanlage klingeln sie über das Touchdisplay auf Ebene 21 oder im Firmenverzeichnis unter dem Buchstaben „n“ bei Notar Dr. Thomas Durchlaub. Nach Öffnen der Schranke fahren Sie bitte über den Parkplatz links am Gebäude vorbei und rechts über die Rampe zum oberen Parkdeck, wo sich der Haupteingang befindet.

Mit der Bahn

Sie erreichen Notar Dr. Thomas Durchlaub vom Bochum Hauptbahnhof in ca. 10 Minuten Fußweg; bitte benutzen Sie dazu den Hinterausgang des Bahnhofs (Ausgang Buddenbergplatz) und laufen die Universitätsstraße hinunter. Sie sehen das exzenterhaus bereits von weitem. Bitte gehen Sie über die grüne Rampe des oberen Parkdecks zum Haupteingang und klingeln dort an der rechten Steele am Touchdisplay auf Ebene 21 oder im Firmenverzeichnis unter dem Buchstaben „n“ bei Notar Dr. Thomas Durchlaub.
Alternativ können Sie vom Bahnhof mit der U-Bahn U35 Richtung Universität/ Querenburg fahren und diese an der ersten Haltestelle Oskar-Hoffmann-Straße verlassen. Sie befinden sich dann direkt vor dem exzenterhaus bochum.

Notar Dr. Thomas Durchlaub, MBA
exzenterhaus bochum 21. Etage - Universitätsstraße 60 - 44789 Bochum
Tel.: +49 234 33889420 - Fax: +49 234 33889400
sekretariat@notar-bochum.de

www.notar-bochum.de